

**Satzung über die Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der  
Hochschulen für angewandte Wissenschaften an der Universität Ulm  
(Assoziierungssatzung)**

**vom 25.07.2019**

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 17.07.2019 auf Grund von § 38 Abs. 6a S.4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in Verbindung mit § 8 Abs. 5 Satz 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.) die nachfolgende Assoziierungssatzung nach Zustimmung der Fakultäten für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie, Mathematik und Wirtschaftswissenschaften, Medizin sowie Naturwissenschaften beschlossen.

### **Vorbemerkungen**

Forschungsstarke Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben ein berechtigtes Interesse, sich an Promotionsverfahren an promotionsberechtigten Hochschulen beteiligen zu können.

Hierzu bestehen bereits Möglichkeiten der Kooperation, insbesondere bietet das LHG durch die förmliche Kooperationsform der Kooptation eine gleichberechtigte Betreuungsmöglichkeit in Promotionsverfahren an. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass es an einer niederschwelligeren Kooperationsform fehlt, da die Kooptation auch Mitbestimmungsrechte und -pflichten mit sich bringt, die oftmals von beiden Seiten nicht als notwendig erachtet werden.

An der Universität Ulm ist es gelebte Praxis, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften insbesondere im Rahmen von kooperativen Promotionen als Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden.

Für promotionsberechtigte Hochschulen wurde im LHG nunmehr die Möglichkeit geschaffen, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, mit denen sie in Promotionsverfahren zusammen arbeiten, befristet zu assoziieren.

Die Universität Ulm regelt die grundlegenden Voraussetzungen einer Assoziierung und die Rahmenbedingungen für das Verfahren in dieser Satzung; die weitere Ausgestaltung obliegt den Fakultäten, die hierzu entsprechende Richtlinien erlassen.

### **§ 1 Assoziierungsvoraussetzungen**

- (1) Die an der Assoziierung interessierte Hochschullehrerin oder der an der Assoziierung interessierte Hochschullehrer einer Hochschule für angewandte Wissenschaften erstellt einen Selbstbericht mit nachfolgenden Angaben und fügt diesem ein Unterstützungsschreiben und eine Stellungnahme von mindestens einer hauptamtlichen Hochschullehrerin oder einem hauptamtlichen Hochschullehrer der Universität Ulm bei.

Bereich	Kriterien im Einzelnen	Unterlagen
Forschung	Publikationen	Publikationsliste, gegliedert in: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeiten in begutachteten wissenschaftlichen Fachzeitschriften</li> <li>• Andere Veröffentlichungen</li> </ul>
	Drittmittelprojekte	Liste der Drittmittelprojekte (Quelle, Fördersumme, Laufzeit, Funktion der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (Projektleitung bzw.- beteiligung))
	Betreuung von Promotionen	Übersicht der betreuten Promotionsverfahren, gegliedert nach abgeschlossenen und laufenden Arbeiten
Lehre	Umfang der Lehrtätigkeit	Übersicht über die Lehrtätigkeit einschließlich Titularlehre mit Angabe der SWS
	Qualität der Lehre	Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse von Evaluationen
Zusammenarbeit mit der Universität Ulm	Kooperationen mit der Universität Ulm	Liste vergangener und bestehender Kooperationen mit der Universität Ulm
Akademische Laufbahn	wissenschaftlicher Werdegang (Promotion, ggf. Habilitation sowie Beteiligung an Berufungsverfahren)	entsprechende Nachweise

(2) Die Fakultäten können in ihren Richtlinien die in § 1 genannten Kriterien der Assoziierungsvoraussetzungen näher festlegen sowie die Form des Antrags und die Verwendung von Vordrucken für den Antrag bestimmen.

## § 2 Verfahren

- (1) Über die Assoziierung wird auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers entschieden. Der Antrag ist bei der zuständigen Dekanin oder beim zuständigen Dekan einzureichen. Mit diesem Antrag sind die Assoziierungsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1, ggf. in Verbindung mit der Richtlinie der Fakultät vorzulegen.
- (2) Entspricht der Antrag nicht den Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 oder wurde er unvollständig eingereicht, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller hierauf hingewiesen und unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert, den Mangel des Antrags zu beheben. Wird der Mangel nicht fristgerecht beseitigt, stellt die Dekanin oder der Dekan das Assoziierungsverfahren durch Beschluss ein.
- (3) Liegen die Assoziierungsvoraussetzungen und ein formgerechter Antrag vor, trifft der Fakultätsrat eine Entscheidung über den Antrag. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Assoziierung den berechtigten Interessen der Fakultät oder der Universität zu widerlaufen würde.

- (4) In den Richtlinien der Fakultäten können das weitere Verfahren, weitere zu beteiligende Personen, insbesondere weitere Unterstützer gemäß § 1 Abs. 1 sowie hochschulexterne, sachverständige Personen (Gutachterinnen und Gutachter) und die Beteiligung weiterer Gremien geregelt werden.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan gibt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die getroffenen Entscheidungen bekannt und informiert das Präsidium über das Ergebnis.

### **§3 Wirkung der Assoziierung**

- (1) Mit der Bekanntgabe des Beschlusses durch die Dekanin oder den Dekan ist die betroffene Hochschullehrerin oder der betroffene Hochschullehrer einer Hochschule für angewandte Wissenschaften befugt, sich als „assoziiert an der jeweiligen Fakultät der Universität Ulm“ zu bezeichnen.
- (2) Die Assoziierung erfolgt für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Für die Dauer der Assoziierung sind assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Hochschullehrerinnen und den Hochschullehrern der Universität Ulm im Promotionsverfahren gleichgestellt. Die Universität stellt in ihrer Rahmenpromotionsordnung sicher, dass sofern die Betreuerin oder der Betreuer nicht Mitglied der Universität Ulm ist, die Promotionsvereinbarung zusätzlich von einer oder einem weiteren Promotionsberechtigten zu unterzeichnen ist, die oder der Mitglied der Universität ist.
- (4) Die oder der Vorsitzende eines universitären Gremiums gestattet assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Teilnahme an Sitzungen als Gast, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Absatz 3 Satz 1 erforderlich ist. Im gleichen Maß steht assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern das Rederecht in diesen Sitzungen zu.

### **§ 4 Verlängerung und Erneuerung der Assoziierung**

Verlängerungen und Erneuerungen der Assoziierungen sind zulässig. Auf diese Entscheidungen findet § 2 entsprechende Anwendung.

### **§ 5 Aberkennung der Assoziierung, Verzicht**

- (1) Die Assoziierung kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz aberkannt werden, wenn die assoziierte Person durch ihr oder sein Verhalten gravierend gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit verstoßen hat.
- (2) Die assoziierte Person kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan mit Wirkung für die Zukunft auf die Assoziierung verzichten.

### **§ 6 Ende der Assoziierung**

- (1) Die Assoziierung endet, wenn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer nicht mehr Mitglied der Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind.
- (2) Mit dem Ende der Assoziierung enden die dadurch begründeten Rechte und Pflichten der assoziierten Person. Laufende Promotionsverfahren werden hiervon nicht berührt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 25.07.2019

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

Präsident